

# **Satzung**

**des**

**Fördervereins P2V-Zentrum Altenburg e. V.**

**in der Fassung vom 17. Juni 2008**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Förderverein P2V-Zentrum Altenburg e. V.**
2. Der Verein hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Altenburg.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert die Erstausbildung, die Traditionspflege, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen auf technischen, umwelttechnischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten für die Branchen Zellstoff- und Papiererzeugung, Papier- und Kunststoffverarbeitung, Verpackung sowie anderen interessierten Betrieben, Organisationen und Institutionen. Er arbeitet hier eng mit den Verbänden dieser Industriezweige zusammen.
2. Der Verein arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben auch mit den zuständigen Kammern (IHK, HK) und dem zuständigen REFA-Ausschuss zusammen.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Absicht, Gewinn zu erzielen wird ausgeschlossen.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende Aufwendungen.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Gewinnanteile aus Vereinserträgen ausgeschüttet werden. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft steht Unternehmen, Organisationen und Institutionen der Zellstoff- und Papier erzeugenden, der papier- und kunststoffverarbeitenden, verpackenden Industrie sowie anderen interessierten juristischen Personen offen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder dort eine Betriebsstätte führen.  
Ordentliches Mitglied kann auch jede andere natürliche Person werden, die die Interessen des Vereins verfolgt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
4. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten;
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt.  
Die ausgeschlossene Person hat das Recht, den Ausschluss vor der Mitgliederversammlung anzufechten.

## **§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

Als Einrichtung des Vereins fungiert das Bildungswerk.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand -im ersten Halbjahr- schriftlich einberufen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vorher -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- zu versenden. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung;
  - b) die Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
  - c) die Wahl des Vorstandes;
  - d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
  - e) die Festsetzung der Beiträge für ordentliche Mitglieder;
  - f) die sonst durch die Satzung bestimmten Fälle.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden -unter Angabe der Tagesordnung- einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
3. Die ordentlichen Mitglieder und die Verbände (AGOP, HPV, VOP und VPU) als fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß versandt wurde. Die Mitglieder können in Schriftform über Beschlussvorlagen ihre Zustimmung oder Ablehnung zum Ausdruck bringen.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - drei Beisitzern.
2. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist zur Entscheidung in allen Fragen zuständig, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zum Ausschluss muß ein wichtiger Grund vorliegen, z. B. einjähriger Beitragsrückstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen Beisitzer Vertretungsbefugnis bei Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausüben.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden zu versenden.

## **§ 9**

### **Protokolle**

Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Bildungswerk**

1. Zur Durchführung der Fortbildung und Umschulung gem. § 2 1. wird ein Bildungswerk tätig, das als Einrichtung des Vereins anzusehen ist.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere des Bildungswerkes, kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
3. Zur Führung des pädagogischen Prozesses kann der Vorstand Fachausschüsse auf Zeit einsetzen und /oder einen pädagogischen Leiter bestellen.

4. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen der Gremien des Vereins teilzunehmen, soweit nicht eine ihn selbst betreffende Angelegenheit behandelt wird. Scheidet der Geschäftsführer vorzeitig aus, ist zu diesem Zeitpunkt eine Abschlussrechnung zu legen.
5. Der Geschäftsführer stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag und am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung auf.
6. Mit der Geschäftsführung kann in Personalunion der Geschäftsführer einer anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtung beauftragt werden.

## **§ 11 Kostendeckung**

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden einerseits aus Mitgliedsbeiträgen, andererseits aus Zuwendungen (Spenden) und Erträgen jeder Art aufgebracht.
2. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Fördernde Mitglieder bestimmen Ihren Beitrag nach freiem Ermessen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme in den Verein, im Übrigen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Ist eine zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einberufung nach § 6, 2. Für die Auflösung ist dann eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.